

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN – AVB Version: 02

Stand: August 2024

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, rechtliche Stellung der Parteien, wer ist Veranstalter und Risikoverteilung	2
§ 2	Zulässige Nutzung der Versammlungsstätte	2
§ 3	Reservierungen/Vorbuchungen/Optionen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	3
§ 4	Vertragsgegenstand	3
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	4
§ 6	Entgelte, Zahlungen	4
§ 7	Besucherzahlen, Eintrittskarten.....	5
§ 8	Vermarktung und Werbung	6
§ 9	Bewirtschaftung, Merchandising und sonstiger Warenvertrieb.....	7
§ 10	Funknetze/ W-LAN	8
§ 11	GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe	8
§ 12	Haftung des Veranstalters, Versicherung	9
§ 13	Haftung der Arenakonzept.....	10
§ 14	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung	11
§ 15	Höhere Gewalt.....	12
§ 16	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung	13
§ 17	Datenverarbeitung, Datenschutz	13
§ 18	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	14

§ 1 Geltungsbereich, rechtliche Stellung der Parteien, wer ist Veranstalter und Risikoverteilung

- 1.1 Die Buderus Arena Wetzlar einschließlich aller Außenflächen (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) werden durch die Arenakonzert zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Versammlungsstätte und auf dem Freigelände im Umfeld der Versammlungsstätte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit der Arenakonzert zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen in der Versammlungsstätte und gelten auch für zuünftig zustande kommende Vertragsverhältnisse, auch wenn sie dabei nicht erneut ausdrücklich einbezogen werden, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und soweit dort nichts anderes geregelt wird.
- 1.2 Für zusätzliche Leistungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsverhältnisses gelten diese AVB auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart werden sollte. Dies ist dann der Fall, wenn die zusätzlichen Leistungen inhaltlich zum ursprünglichen Vertrag gehören.
- 1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) gelten nur, soweit die Arenakonzert diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung in diesen AVB.
- 1.4 Die Arenakonzert ist, soweit nicht anders vereinbart, ist in keinem Fall als Veranstalter und/oder Mitveranstalter im urheberrechtlichen, schutzrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sinne anzusehen. Der Veranstalter hat auf allen Werbe- und sonstigen Medien, Anzeigen, Flyern, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, in der Presse, elektronischen Medien, etc. hierauf eindeutig und klar hinzuweisen.
- 1.5 Der Veranstalter führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch.

§ 2 Zulässige Nutzung der Versammlungsstätte

- 2.1 Die Versammlungsstätte dient vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2 zur Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen, Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.
- 2.2 Nicht vermietet oder überlassen wird die Versammlungsstätte für die Durchführung von Veranstaltungen mit politischen, religiösen, sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, antidemokratischen, antisemitischen, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten, wobei es nicht auf die Folgen bzw. Auswirkungen oder die Intensität solcher Inhalte ankommt, sondern nur, dass diese Inhalte verfolgt werden bzw. beabsichtigt sind. Dabei reicht es bereits aus, dass solche Inhalte bereits bei vergangenen Veranstaltungen gegenständlich waren.
- 2.3 Der Veranstalter hat, auch wenn er nicht selbst der Verursacher ist, alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um solche Inhalte während der Veranstaltung zu unterbinden.
- 2.4 Bei politischen Veranstaltungen muss der Veranstalter die Teilnahme von Medien- und Pressevertretern

gestatten und das Notwendige veranlassen, soweit diese einen gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zu bzw. Berichterstattung über die Veranstaltung haben.

§ 3 Reservierungen/Vorbuchungen/Optionen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

- 3.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen bzw. Vorbuchungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin sind bis zum Abschluss eines schriftlichen Veranstaltungs- oder Tagungsvertrages nur unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart. Das Gleiche gilt für die Optionierung eines potentiellen Veranstaltungstermins. Sollte die Arenakonzert für den optionierten Veranstaltungstermin eine andere Anfrage erreichen, wird der Veranstalter hierüber unverzüglich per Email oder Fax unterrichtet. Der Veranstalter hat dann 48 Stunden Zeit, seine Option für den potentiellen Veranstaltungstermin auszuüben, andernfalls verfällt die Option. Optionen sind eine rein freiwillige Leistung ohne jede Gewährleistung und Haftung der Arenakonzert und nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Durchführung und/oder Bereitstellung in der Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen worden ist.
- 3.2 Werden nach Abschluss eines Vertrages Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag vereinbart, bedürfen diese zur Rechtswirksamkeit lediglich der Textform. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form als Email oder Fax übermittelt und von der anderen Seite entsprechend bestätigt wird. Mündliche getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

- 4.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Flächen und Räume stehen innerhalb der Versammlungsstätte verschiedene genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungspläne zur Verfügung. Für Veranstaltungen mit Innenraumnutzung ist in der Regel die Erstellung und behördliche Genehmigung veranstaltungsspezifischer Pläne erforderlich. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mit mindestens 6-wöchiger Vorlaufzeit) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als Serviceleistung nach gesonderter Beauftragung übernimmt die Arenakonzert auf Kosten des Veranstalters die Beantragung dieser Genehmigung. Das Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Veranstaltung liegt allein im Verantwortungsbereich des Veranstalters.
- 4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
- 4.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technikräume, Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht mitüberlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und

Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“, ob teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Arenakonzert. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Arenakonzert, insbesondere im Hinblick auf bereits feststehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

5.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der an ihn überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Arenakonzert unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Arenakonzert verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und der Arenakonzert diese elektronisch möglichst vor der Veranstaltung zu übermitteln.

5.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Arenakonzert GmbH anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadenausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadenfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Arenakonzert berechtigt einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

6.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus der „Leistungs- und Kostenübersicht“ die als Anlage dem Vertrag beigefügt ist. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, sind alle Entgelte 10 Tage nach Rechnungstellung und vor der Durchführung der Veranstaltung auf das in der Rechnung benannte Konto der Arenakonzert zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem Konto. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein

Anspruch des Veranstalters auf die vereinbarten Leistungen.

- 6.2 Die Kosten für notwendige Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen, Wellenbrecher, Absperrgitter, Einlassgitterführung, etc.) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die genaue Festlegung von Art und Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Sicherheitsbewertung für die Veranstaltung durch die Arenakonzert. Der Veranstalter hat die Kosten für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu tragen.
- 6.3 Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Arenakonzert berechtigt, vor der Veranstaltung in Höhe aller voraussichtlich anfallenden Entgelte Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6.4 Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der Arenakonzert zu zahlen. Rechnungen der Arenakonzert können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug ist die Arenakonzert berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz sowie gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB eine Verzugspauschale in Höhe von zur Zeit 40,00 € zu berechnen. Weitergehende Ansprüche der Arenakonzert, insbesondere das Recht zur Kündigung oder zur Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gemäß § 353 HGB.

§ 7 Besucherzahlen, Eintrittskarten

- 7.1 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten, genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der Arenakonzert abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem nach Rang und Innenraum getrennt angelegt werden. Analog ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der Arenakonzert nicht berechtigt mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der Arenakonzert verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts-/ und Zugangskontrolle zu treffen.
- 7.2 Produktionsseitig festgelegte Sichtlinien können zu einer Reduzierung der Kapazität führen. Änderungen der Kapazität sind aufgrund baurechtlicher Vorschriften möglich oder notwendig. Änderungsvereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und baurechtlich zulässig sein. Weicht der Veranstalter vom vertragsgegenständlichen Bestuhlungsplan oder der Kartenaufteilung (Rang/Innenraum) ab, trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit des abweichenden Planes.
- 7.3 Sofern Mitschnitte oder die Übertragung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung vorgesehen sind/ ist, ist davon auszugehen, dass durch die Positionierung von Kameras Sichtbehinderungen entstehen können, die unter Umständen Einfluss auf die Gesamtbesucherkapazität haben. Diesbezüglich muss eine entsprechende Abstimmung zwischen der Arenakonzert und dem Veranstalter erfolgen. Alle durch Fernseh- und/ oder Rundfunkanstalten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

- 7.4 Freikarten sind als solche zu bezeichnen und der Arenakonzert vor der Veranstaltung anzumelden (bis zu 2 % der im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Gesamtkapazität); dabei sind die steuerlichen Bestimmungen zu beachten. Sonderregelungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Nach Kassenschluss sind der Arenakonzert am Veranstaltungstag die nicht verkauften Karten bzw., bei Benutzung eines oder mehrerer computergesteuerter Kartenvertriebssysteme, die Abschlussrapporte auszuhändigen. Die Abrechnung der Eintrittskarten erfolgt zwischen der Arenakonzert und dem Veranstalter mit der Endabrechnung der Veranstaltung.
- 7.5 Der Veranstalter berechnet der Arenakonzert für die Zurverfügungstellung der Eintrittskarten gemäß Ziffer 8.9 des Veranstaltungsvertrages den Gesamtpreis, d.h. die Summe dieser Eintrittskarten, basierend auf den jeweiligen Ticket-Nettopreisen (d.h. Endkundenticketpreis abzüglich jeglicher Gebühren und Steuern der jeweiligen Preiskategorie).
- 7.6 Die Arenakonzert wird nach eigenem Ermessen und soweit dabei die wirtschaftlichen Belange des Veranstalters berücksichtigt werden, Werbeleistungen in entsprechendem Umfang zur Verfügung und dem Veranstalter in Rechnung stellen. Dies umfasst insbesondere die Bewerbung der Veranstaltung auf der Internetpräsenz der Arenakonzert und via „Social Media“.
- 7.7 Hinsichtlich der gegenseitig erbrachten Leistungen wird davon ausgegangen, dass der Nettowert der Leistungen sich entspricht. Die Leistungen sind somit ausgeglichen. Der Wert der Leistungen versteht sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Für die gegenseitigen Leistungen stellen sich die Vertragsparteien ordnungsgemäße Rechnungen gemäß § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuernachweis. Soweit sich die Rechnungsbeträge ausgleichen, wird schon jetzt die Aufrechnung und das Gutschriftverfahren vereinbart.

§ 8 Vermarktung und Werbung

- 8.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände oder an Wänden, Dächern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der Arenakonzert. Eine Neutralisierung des Brandings der Versammlungsstätte ist ausgeschlossen. Werbemaßnahmen im Auftrag des Veranstalters durch die Arenakonzert oder von beauftragten Dritten (Agenturen usw.) können gegen entsprechende Vorauszahlung veranlasst werden.
- 8.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der Arenakonzert.
- 8.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist ausschließlich die Bezeichnung Buderus Arena Wetzlar und das Originallogo zu verwenden. Die Nutzung ist dabei auf die konkrete Veranstaltung beschränkt. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Arenakonzert nicht gestattet.
- 8.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Arenakonzert zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der ersammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Verkehrssicherungspflicht bei Sturm. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter

zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt die Arenakonzert diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

- 8.5 Der Veranstalter hält die Arenakonzert unwiderruflich und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 8.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logo und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arenakonzert angefertigt bzw. genutzt werden. Die Arenakonzert verlangt in der Regel hierfür ein angemessenes Nutzungsentgelt.
- 8.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z.B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor von der Arenakonzert genehmigen zu lassen. Über die Höhe der von den vorgenannten Institutionen gegebenenfalls zu zahlenden „Gebühren“ und die Beteiligung der Arenakonzert an diesen Gebühren muss vor der Aufnahme zwischen dem Veranstalter und der Arenakonzert Einvernehmen erzielt werden, andernfalls trägt der Veranstalter die Gebühren allein.
- 8.8 Die Arenakonzert ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.
- 8.9 Die Werbung für Dritte innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung der Arenakonzert. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising und sonstiger Warenvertrieb

- 9.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Versammlungsstätte während des gesamten Nutzungszeitraums ist alleinige Sache der Arenakonzert und der mit ihr vertraglich verbundenen Dritten. Das gilt für sämtlichen gastronomischen Bedarf sowohl an Speisen wie an Getränken und dergleichen. Der Veranstalter hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig bei der Arenakonzert anzumelden und mit ihr abzustimmen. Die gastronomische Eigenversorgung des Veranstalters für das veranstaltungsbedingte Personal (Künstler, Techniker, Hilfskräfte) ist dem Veranstalter gestattet. Für die gegebenenfalls gewünschte Freigabe von Ausschankrechten für Sponsoren fallen Gebühren an, die der Veranstalter trägt. Sollte die Einrichtung einer VIP-Lounge vorgesehen sein, kann die Bewirtung der Ehrengäste in der VIP-Lounge nach Absprache mit der Arenakonzert durch ein externes Unternehmen im Auftrag und auf Kosten des Veranstalters erfolgen. Der Veranstaltungsvertrag wird dann entsprechend der getroffenen Vereinbarungen ergänzt.

- 9.2 Das Merchandising (Verkauf von veranstaltungsbezogenen und nicht veranstaltungsbezogenen Souvenirartikeln) übernimmt der Veranstalter selbst. Die Kosten hierfür werden im Veranstaltungsvertrag spezifiziert.
- 9.3 Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten in der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder von ihm beauftragter Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Arenakonzept, soweit die Tätigkeiten nicht einen unmittelbaren inhaltlichen Veranstaltungsbezug aufweisen. Für die Nutzung oder die Errichtung von Verkaufsständen an den von der Arenakonzept verbindlich festgelegten Standorten und für den Verkauf außerhalb von Verkaufsständen hat der Veranstalter die vorherige schriftliche Zustimmung der Arenakonzept einzuholen. Die Zustimmung wird nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erteilt. Das dafür tätige Personal kann der Veranstalter selbst stellen oder aber die Arenakonzept stellt gegen Entgelt Personal zur Verfügung.
- 9.4 Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen allein der Arenakonzept zu.

§ 10 Funknetze/ W-LAN

- 10.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Arenakonzept eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.
- 10.2 Der Veranstalter, der den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzt oder seinen Besuchern/ Gästen zur Verfügung stellt, sind allein dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die Arenakonzept für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher/ -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die Arenakonzept GmbH vom Veranstalter gegenüber von allen Ansprüchen einschließlich etwaiger Abmahn-, Gerichts- und sonstigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 11 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

- 11.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Arenakonzept kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen.
- 11.2 Bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person ist vom Veranstalter eine Künstlersozialabgabe in Höhe von 5% des Nettobetrages an die Künstlersozialkasse zu leisten.

- 11.3 Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreuzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Arenakonzert die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- / bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter verlangen, die sofort aber spätestens bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu leisten ist.

§ 12 Haftung des Veranstalters, Versicherung

- 12.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
- 12.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die Arenakonzert zurückzugeben, wie er sie von der Arenakonzert übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter haftet insbesondere auch für Schäden, die von ihm und/oder den in Satz 1 bezeichneten Personen durch fahrlässigen Umgang mit eingebrachten Einrichtungen oder technischen Ausstattungen verursacht werden sowie für alle Schäden, die durch Überschreiten der vertraglich maximal vereinbarten Personenzahl verursacht werden.
- 12.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch sonstige durch die Veranstaltung verursachte Geschehnisse entstehen, sofern er schuldhaft hierzu beigetragen hat und/oder er zumindest entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat.
- 12.4 Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, insbesondere Personen-, Sach-, Produkthaftpflicht- und Umweltschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, beispielsweise auch solche Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
- 12.5 Der Veranstalter stellt die Arenakonzert auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, auch Behörden, die aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Die Verantwortung der Arenakonzert, für den sicheren Zustand und Unterhaltung der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt hiervon ebenfalls unberührt.
- 12.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer der Veranstaltung angemessenen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung mit folgenden Mindest-Deckungssummen verpflichtet:

a) Personenschäden:	10.000.000,00 €
b) Vermögensschäden:	500.000,00 €
c) Sachschäden:	10.000.000,00 €
Sublimit für	
1. Mietsachschäden	

a) an unbeweglichen Sachen:	5.000.000,00 €
b) an beweglichen Sachen:	250.000,00 €
c) aus Brand/ Explosion:	10.000.000,00 €
2. Schäden aus Abhandenkommen von Schlüsseln:	100.000,00 €
3. Bearbeitungsschäden:	250.000,00 €
4. Leitungsschäden:	100.000,00 €

12.7 Der Veranstalter hat den Abschluss dieser Haftpflichtversicherung und deren Bestehen spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die schriftliche Bestätigung hat auch eine Erklärung zu enthalten, dass die Haftpflichtversicherung auch Ansprüche Dritter deckt, für die der Veranstalter gemäß Ziffer 12.5 eine Freistellungsverpflichtung gegenüber der Arenakonzert übernommen hat. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist Arenakonzert 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Ersatzvornahme durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

§ 13 Haftung der Arenakonzert

13.1 Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der Arenakonzert wegen anfänglicher Sachmängel der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen wird ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

- a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Arenakonzert, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
- b) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die Arenakonzert, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
- c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Arenakonzert, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
- d) auf dem Fehler einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, oder
- e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Arenakonzert, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Schadensersatzpflicht der Arenakonzert für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

13.2 Die Arenakonzert übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

§ 14 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

14.1 Führt der Veranstalter aus einem von der Arenakonzept nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- a) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
- b) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %,
- c) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %,
- d) danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Arenakonzept eingegangen sein. Ist der Arenakonzept ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

14.2 Des Weiteren hat der Veranstalter die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal. Gelingt es der Arenakonzept, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 14.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und / oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

14.3 Die Arenakonzept ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen, etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, oder
- b) der Nachweis des Abschlusses der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt, oder
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung droht oder erfolgt, oder
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, oder
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der Arenakonzept wesentlich geändert wird, oder
- f) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass der Durchführung der Veranstaltung die in Ziffer 2.2. aufgeführten Gründe entgegenstehen, oder
- g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- h) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der

Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Arenakonzert oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA /GVL bzw. Künstlersozialkasse nicht nachkommt,

- i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

14.4 Die Arenakonzert ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zur einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

14.5 Macht die Arenakonzert von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 14.3 a) bis i) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

14.6 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der Arenakonzert und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Arenakonzert vollständig übernimmt und auf Verlangen der Arenakonzert angemessene Sicherheit leistet.

§ 15 Höhere Gewalt

15.1 Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Ziffer 15.2 und 15.3 nichts anders bestimmt ist.

15.2 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

15.3 Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 14 der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. **Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden**

Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 16 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Arenakonzert nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Arenakonzert anerkannt sind.

§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz

- 17.1 Die Arenakonzert überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die Arenakonzert übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 17.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen erhalten von der Arenakonzert zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Arenakonzert die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- 17.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Vertreter können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.
- 17.4 Die Arenakonzert behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 17.1 bis 17.3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email gerichtet werden an: info@buderus-arena.de.
- 17.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software der Arenakonzert ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- 17.6 Die Arenakonzert verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- a) Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- b) Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

17.7 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Arenakonzert auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die Arenakonzert über ihn gespeichert hat.

§ 18 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

18.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Wetzlar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag oder im Zusammenhang mit diesem Wetzlar als Gerichtsstand vereinbart.

18.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.